

# Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:  
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

## Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 70.

Dienstag, den 11. Juni.

1901.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. 1529) und auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Selbstfahrer (Automobile), welche nicht auf Schienen laufen, unterliegen den folgenden Vorschriften, im Uebrigen den Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 bis 14, 20 bis 22, 26 bis 43 der Wegepolizei-Verordnung vom 7. November 1889.

§ 2. Jeder Selbstfahrer muß so eingerichtet sein, daß er sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 3. Auf der linken Seite jedes Selbstfahrers muß beim Gebrauch auf öffentlichen Wegen der Wohnort und der Vor- und Name oder die Firma des Eigentümers mit deutlichen, unverwischbaren Buchstaben angebracht und sichtbar sein.

Ausgenommen sind Selbstfahrer, welche Eigentümern der Post oder der Militärverwaltung sind, desgleichen Selbstfahrer, welche außerhalb des Regierungsbezirks wohnen oder Personen geboren und vorübergehend im Regierungsbezirk benutzt werden.

§ 4. Selbstfahrer dürfen an entgegenkommenden Fuß- oder Reitbahnen oder Viehtransporten nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines langsam laufenden Pferdes vorbeifahren. Die Geschwindigkeit eines Selbstfahrers darf beim Überholen von Fuß- oder Reitbahnen oder Viehtransporten nicht größer sein als zum Überholen erforderlich ist.

Die Bestimmungen der §§ 35 und 36 der Wegepolizei-Verordnung werden hierdurch nicht berührt. Werden Fuß- oder Reitbahnen oder Viehtransporte angehalten, um Selbstfahrer vorbeifahren zu lassen, so dürfen letztere nur mit der Geschwindigkeit eines langsam laufenden Pferdes vorbeifahren.

§ 5. Selbstfahrer, welche an Fuß- oder Reitbahnen oder Viehtransporten vorbeifahren, sind, dürfen aus der nach § 4 zulässigen Geschwindigkeit nur allmählich zu größerer Geschwindigkeit übergehen.

§ 6. Die Geschwindigkeit von Selbstfahrern auf öffentlichen Wegen außerhalb der Ortschaft darf 10 Meter in der Sekunde nur mit polizeilicher Erlaubnis übersteigen.

§ 7. Selbstfahrer haben, abgesehen vom Überholen — vergl. § 40, Abs. 2, 41 der Wegepolizei-Verordnung — Signale zu geben, wenn sie von anderen Fußwerkzeugen, Reitern, Viehtransporten oder Fußgängern, an denen sie vorbeifahren wollen, nicht bemerkt werden.

Jedes unnötige oder zu laute Abgeben von Signalen ist verboten.

§ 8. Der Führer eines Selbstfahrers darf sich von dem legeren nicht entfernen, ohne dafür gesorgt zu haben, daß der Selbstfahrer sich nicht von selbst in Bewegung setzen kann.

Die Bestimmung des § 20 Satz 3 der Wegepolizei-Verordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 9. Beschränkungen in der Benutzung öffentlicher Wege, welche nicht für die sonstigen Fußwerkzeuge gelten, dürfen für Selbstfahrer nur mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten angeordnet werden.

§ 10. Außerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 16. Februar 1900 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt wird der § 19 der Polizei-Verordnung, betreffend das Radfahren, vom 11. Februar 1886 aufgehoben.

Der Agl. Regierungs-Präsident. In Vert.: Balle.

### Auszug

aus der Wegepolizei-Verordnung vom 7. Nov. 1889 zc.

§ 35. Innerhalb der Ortschaften darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines langsam laufenden Pferdes gefahren oder geritten werden.

Beladene Postwagen dürfen innerhalb der Ortschaften nicht schneller als im Schritt fahren.

§ 36. In oder aus Höfen oder Häusern, in engen Ortschaften, bergabwärts auf steilen Ortschaften, beim Zusammensein vieler Menschen, bei sonstiger Berührung der Durchfahrt, bei Bewegungen mit öffentlichen Aufzügen, Leuchttürmen, geschlossenen marschierenden Truppenabteilungen oder Dampfmaschinen, darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines Schritt gebenden Pferdes gefahren oder geritten werden. Erforderlichen Falles muß gehalten werden.

§ 37. Eine von der Polizeibehörde laut Anschlag vorgeschriebene Geschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

Uebens in derartigen Befehlen von Polizeibeamten auch beim Fehlen eines Anschlages Folge zu leisten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Fald.

### Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Anstellung und Verwendung von Acetylenapparaten von den Lieferanten Gewähr für die richtige Ausführung und Aufstellung dieser Apparate verlangen müssen.

Wiesbaden, den 24. Mai 1901.  
Der Polizei-Präsident.  
A. Prinz von Ratibor.

Wird veröffentlicht.  
Der Magistrat. Dr. von Heß.

### Bekanntmachung.

Der Bezirksausschuss hat unterm 18. April d. J. die anderweitige Eintheilung der für den Bezirk der Stadt Wiesbaden bestehenden fünf Schornsteinleger-Bezirksteile genehmigt und zwar mit folgender Verteilung:

#### Bezirk 1.

Durch die Nordflucht der Castellstraße, Nordflucht der Platterstraße und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze, von der Gemarkungsgrenze bis zur Westflucht der Sonnenbergerstraße, West- und Nordflucht der Sonnenbergerstraße bis zur Tomusstraße, Westflucht der Wilhelmstraße bis zum Kaiser-Friedrich-Denkmal, Nordflucht der Webergasse, Nordflucht der Webergasse und des Römerbergs bis zur Röderstraße, Nordwestflucht der Röderstraße bis zur Castellstraße.

#### Bezirk 2.

Durch die Südflucht der Friedrichstraße bis zur Schwalbacherstraße, Ostflucht der Schwalbacherstraße, Drantenstraße bis zum Kaiser-Friedrich-Denkmal, Nordflucht des Kaiser-Friedrich-Rings bis zur verlängerten Moritzstraße, Ostflucht der verlängerten Moritzstraße und der Viebrückerstraße bis zur Gemarkungsgrenze, die Gemarkungsgrenze bis zur Erbenheimer Chaussee, Südwestflucht der Erbenheimer Chaussee bis zur verlängerten Peststraße, Südflucht der Peststraße bis zur Victorialstraße, Westflucht der Victorialstraße bis zur Frankfurterstraße, Südwestflucht der Frankfurterstraße bis zur Friedrichstraße.

#### Bezirk 3.

Durch die Nordflucht der Friedrichstraße, Nordflucht der Frankfurterstraße bis zur Victorialstraße, Ostflucht der Victorialstraße bis zur Peststraße, Nordflucht der Peststraße bis zur verlängerten Frankfurterstraße, Nordflucht der verlängerten Frankfurterstraße, bezw. Erbenheimer Chaussee bis zur Gemarkungsgrenze, die Gemarkungsgrenze bis zur Sonnenbergerstraße, Ost- und Südflucht der Sonnenbergerstraße bis gegenüber dem Kaiser-Friedrich-Denkmal, Süd- und Südwestflucht der Webergasse, Südwestflucht des Römerbergs bis zur Röderstraße, Südflucht der Röderstraße bis zur Schwalbacherstraße, Ostflucht der Schwalbacherstraße bis zur Friedrichstraße.

#### Bezirk 4.

Nordflucht der Viehstraße, der Wäckerstraße und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze, von der Gemarkungsgrenze bis zur Platterstraße, Südwestflucht der Platterstraße bis zur Castellstraße, Südflucht der Castellstraße, Westflucht der Schwalbacherstraße bis zur Viehstraße.

#### Bezirk 5.

Durch die Südflucht der Viehstraße, der Wäckerstraße und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze, die Gemarkungsgrenze bis zur Viebrückerstraße, Westflucht der Viebrückerstraße bis zur verlängerten Moritzstraße, Westflucht der Moritzstraße bis zum Kaiser-Friedrich-Ring, Südflucht des Kaiser-Friedrich-Rings bis zur Drantenstraße, Westflucht der Dranten- und Schwalbacherstraße bis zur Viehstraße.

Der 1. Bezirk ist dem Schornsteinfegermeister C. Jura,

Der 2. Bezirk dem Agl. Hof-Schornsteinfegermeister Karl Walter,

Der 3. Bezirk dem Schornsteinfegermeister Johannes Kautz,

Der 4. Bezirk dem Schornsteinfegermeister Rudolf Schmidt und

Der 5. Bezirk dem Schornsteinfegermeister Josef Schwan

übertragen worden.

Wiesbaden, den 3. Mai 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Auszug aus der Straßenpolizei-Verordnung für die Stadt Wiesbaden vom 13. September 1900.

#### § 2. Ziffer 2.

Das Anbieten und Anpreisen von Verkaufsgegenständen durch überlautes Rufen oder in anderer geräuschvoller Weise (z. B. mittelst heftigen oder anhaltenden Schellens, Hornblasens, Pfeifens) ist verboten.

#### Ziffer 3.

Ferner ist das Feilbieten von Blumen, Wäbern, Spielwaren, Obst, Gewürzen, Getränken, Cigarren, Ansichtspostkarten und dergleichen Verkaufsgegenständen auf öffentlichen Straßen, außer auf festen von der königlichen Polizei-Direction genehmigten Standplätzen, untersagt.

#### Ziffer 4.

Zur öffentlichen Strafe werden hier, wie überall in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze, Wege, Brücken (soweit dieselben nicht der Landespolizei oder dem Feldzuge unterliegen) und Durchgänge, sowie solche im Privateigentum stehenden Straßen und Wege, in welchen herkömmlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, endlich auch die vor der Straßentransport der Häuser belegenen Treppen und Rampen gerechnet.

Auf vorstehende Bestimmungen wird hiermit ausdrücklich hingewiesen und bemerkt, daß hiernach auch das Feilbieten, bezw. der Verkauf von „Fruchteis und Backwaren“ auf öffentlichen Straßen, außer auf festen von hier aus genehmigten Standplätzen, untersagt ist.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Die am 1. Juli 1901 fälligen Zinscheine von Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank werden vom 17. d. M. ab bei unserer Hauptkasse dahier eingelöst. F 227  
Wiesbaden, den 5. Juni 1901.  
Direction der Nassauischen Landesbank.  
Neusch.

### Bekanntmachung.

betr. An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben.

Die hiesigen Gewerbebetriebe werden zur Vermeidung von Verstößen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 52 des Gewerbeverordnungs vom 24. Juni 1891 und der dazu ergangenen Anweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1895, Abschnitt VI, Artikel 25, ein Jeder, welcher hier den Betrieb eines bestehenden Gewerbes aufhört, dem Magistrat vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebes Anzeige davon zu machen hat. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen; sie kann auch im Rathhaus, Zimmer No. 5, mündlich während der üblichen Vormittags-Dienststunden zu Protokoll gegeben werden.

Die Verpflichtung trifft auch Denjenigen, welcher

- a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
- b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt nach § 70 des Gewerbeverordnungs in eine dem doppelten Betrag der einjährigen Steuer gleichen Geldstrafe, daneben ist die vorkontrollierte Steuer zu entrichten.

Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist dagegen nach § 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 und dem Artikel 23 der cit. Anweisung des Herrn Vorstehenden für die Veranlagung zuständigen Steuerämtern der Gewerbeverordnungs 1 und 2 und 3 und 4 schriftlich abzumelden.

Wird ein Gewerbebetrieb eingestellt, aber nicht rechtzeitig abgemeldet, so ist die Gewerbesteuer nach § 33 des Gewerbeverordnungs fortanzuzahlen.  
Der Magistrat. — Steuerverwaltung.

### Hundsteuer.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. März d. J. werden diejenigen Besitzer von Hunden, welche die Hundsteuer für das Rechnungsjahr 1901 bis jetzt nicht gezahlt haben, hierdurch aufgefordert, die Anmeldung der Hunde und die Zahlung der Hundsteuer bis spätestens zum 15. Juni d. J. an unsere Steuerkasse im Rathhaus, Zimmer No. 17, zu bewirken, widrigenfalls mit Ordnungsstrafe bis zu 30 Mk. vorgegangen werden muß.

Hierbei bemerken wir, daß auch diejenigen Hunde wieder anzumelden sind, welche im vorigen Jahre schon versteuert waren, sowie diejenigen, für welche Steuerbefreiung beantragt wird.

Wiesbaden, den 24. Mai 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Deß.

### Bekanntmachung.

Die Lieferung der Armenfärge für die Zeit vom 1. Juli 1901 bis 31. März 1904 soll im Submissionswege vergeben werden.

Lieferungsanfrage werden aufgefördert, ihre Offerten mit der Aufschrift „Angebote auf Lieferung der Armenfärge“ bis Samstag, den 22. Juni 1901, Vormittags 10 Uhr, im Rathhaus, Zimmer No. 12, einzureichen, wo dieselben alsdann in Gegenwart etwa erschienenen Submittenten eröffnet werden.

Die Lieferungsbedingungen liegen daselbst von heute ab zur Einsicht offen.

Wiesbaden, den 5. Juni 1901.

Der Magistrat. — Armenverwaltung.  
Rangold.

### Beschluß.

Von dem Feldwege zwischen der 1. Gemann „Leberberg“ und der 2. Gemann „Schöne Aussicht“ werden die mit Stodbuch-No. 8768, 8768 und 8768 bezeichneten Theile von 39,25 qm, 60,25 qm und 88,75 qm nach ordnungsmäßiger Durchführung des gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 89 eingeleiteten Verfahrens hierdurch eingezogen.

Wiesbaden, den 7. Juni 1901.

Der Oberbürgermeister. In Vert.: Adner.

### Bekanntmachung.

Nach Beschluß des Feldgerichts sind sämtliche Wiesengründe vom 10. d. M. an zur Heubehaltung geöffnet.

Wiesbaden, den 7. Juni 1901.

Der Oberbürgermeister. In Vert.: Adner.

### Bekanntmachung.

Mittwoch, den 12. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, soll der Ertrag der Kobaltsteinen in der Rainzer-, Park-, Kapellen- und Jöhnerstraße, im Nerothal, bei den Schießhallen unter den Eichen und in der Adolphsallee von der Weidestraße bis zur Adolphshöhe, auf fünf Jahre im Rathhaus hier, Zimmer No. 55, meistbietend verpachtet werden.

Wiesbaden, den 24. Mai 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Adner.

### Bekanntmachung.

Mittwoch, den 12. d. M., Nachmittags 3 1/2 Uhr, soll auf dem Terrain der fr. Eggenmehlfabrik an der Frankfurterstraße die diesjährige Grasnutzung öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Zusammenkunft: Nachmittags 3 1/2 Uhr am Langenbeckplatz.  
Wiesbaden, den 6. Juni 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Adner.

### Bekanntmachung.

Mittwoch, den 12. d. M., Nachmittags 4 1/2 Uhr, soll die Grasnutzung von verschiedenen städtischen Grundstücken im District Sammersthal öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Zusammenkunft: Nachmittags 4 1/2 Uhr bei der Sammermühle.  
Wiesbaden, den 6. Juni 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Adner.

### Bekanntmachung.

Donnerstag, den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, soll die Grasnutzung von verschiedenen Grundstücken im District „Mienweber“, bei der Lechtweishöhle, am Münzbergstollen, District „Adamsthal“, „Delland“, „Stodwiese“, der Dreißige, vor dem neuen Friedhof, der Böschung längs der Friedhofsmauer, sowie der Gräben und Böschungen links und rechts der Platter-Chaussee, öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Zusammenkunft: Vormittags 9 Uhr bei der Dreißige.  
Wiesbaden, den 7. Juni 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Adner.

### Bekanntmachung.

Donnerstag, den 13. d. M., Nachmittags 5 Uhr, soll die Grasnutzung von den Gräberfeldern des neuen Friedhofes an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Zusammenkunft: Nachmittags 5 Uhr vor dem neuen Friedhofe.  
Wiesbaden, den 8. Juni 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Adner.

### Bekanntmachung.

Die am 3. d. M. an der Schwalbacherstraße — Dreißige vor dem Krankenhaus — auf dem alten Friedhofe und in der Kastanienplantage links und rechts der Platterstraße stehenden Grasversteigerungen sind genehmigt worden und wird das ersteigerte Gras zur Einrentung hiermit überwiesen.

Die Steigpreise müssen innerhalb 3 Tagen an die Stadthauptkasse gezahlt werden.

Wiesbaden, den 6. Juni 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Adner.

### Bekanntmachung.

Die am 4. d. M. in den Districten Allersberg, Brühl, an der Sonnenbergerstraße, im Fennelbach und am Reservoir im District Schönm Ansicht stehenden Grasversteigerungen sind genehmigt worden und wird das ersteigerte Gras zur Einrentung hiermit überwiesen.

Die Steigpreise müssen innerhalb 3 Tagen gezahlt werden.

Wiesbaden, den 6. Juni 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Adner.

### Bekanntmachung.

Die am 5. d. M. auf dem Grundstücke rechts der Vogheimerstraße bei dem Reichthalerplatz stehende Grasversteigerung ist genehmigt worden und wird die Erdoberfläche der Einrentung hiermit überwiesen.

Der Steigpreis muß innerhalb drei Tagen und zwar vor der Einrentung an die Stadthauptkasse gezahlt werden.

Wiesbaden, den 8. Juni 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Adner.

### Bekanntmachung.

Diejenigen Steigerer, welche ihr Holz aus den städtischen Waldungen noch nicht abgefahren haben, werden hiermit aufgefordert, die Abfuhr des Holzes nunmehr innerhalb 8 Tagen — bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen — zu bewirken.

Wiesbaden, den 8. Juni 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Adner.

### Bekanntmachung.

Das städtische Bad im Neubau der „Höheren Mädchenschule“ am Schloßplatz ist der Benutzung übergeben.

Das Bad ist geöffnet:

Für Männer von 6 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Nachmittags.

Für Frauen von 6 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr bis 9 Uhr Nachmittags.

An den Sonntagen werden beide Abteilungen um 1 Uhr Nachmittags geschlossen.

Die Preise sind:

1 Bannbad mit Handtuch und Seife . . . 30 Pf.  
1 Eißbrausebad . . . 15  
1 einfaches Brausebad, Handtuch und Seife 12  
1 zweites Handtuch . . . 5  
Alles Näheres ist aus den Anschlägen im Bad ersichtlich.

Wiesbaden, den 13. Mai 1901.  
Das Stadtbauamt.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 2. bis einschl. 8. Juni.

Table with multiple columns listing prices for various goods such as flour, oil, and meat. Includes sub-sections like 'I. Fruchtmarkt', 'II. Viehmarkt', and 'V. Fleisch'.

Wiesbaden, den 8. Juni 1901.

Nassauische Landesbibliothek. Verzeichnis der neu hinzugekommenen Bücher, die vom 10. Juni 1901 an im Lesezimmer ausgestellt sind...

Verdingung. Die Herstellung von vier schmiedeeisernen Abdeckrahmen mit Klappdeckel und sonstigen Zubehör...

Zum Schutze der Feuer-Telegraphen. Die §§ 317 und 318 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches bedrohen denjenigen, welcher gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorläufig oder schließlich Weise Handlungen begeht...

Mittwoch, den 12. Juni, Nachmittags 6 Uhr, wenn ein Zeichen geklärt wird, werden die Frühkirschen der Gemeinde Kloppenheim...

Jagd-Verpachtung. Samstag, den 29. d. M., Nachmittags 1 Uhr, wird die Jagd hiesiger Gemarkung auf dem Gemeinbezirk dahier auf weitere 9 Jahre meistbietend öffentlich verpachtet.

Theater-Eintrittspreise. Königl. Theater. Kleine Preise, Mittl. Preise, Hohe Preise. Amphitheater, Residenz-Theater.

Öffentliche Fernsprechkstellen. befinden sich beim Telegraphenamte (Telegramm-Annahmestelle), Rheinstraße 25, beim Postamt 2, Schillingstraße 3...

Telegramm-Gebühren. Worttage innerhalb Deutschlands 5 Pf. Nach Luzernburg und Oesterreich-Ungarn 6 Pf. Nach Belgien, Dänemark, Niederlande und der Schweiz 10 Pf. Nach Frankreich 12 Pf. Nach Italien, Rumänien, Schweden, Norwegen, Großbritannien u. Irland 15 Pf. Nach Algerien und Tunis, Russland, Spanien, Portugal, Serbien, Bosnien, Serbien, Montenegro, Bulgarien und Osmannischen Reich 20 Pf. Nach Gibraltar 25 Pf. Nach Griechenland 30 Pf. Nach Malta u. Marokko 40 Pf. Nach der Türkei 45 Pf. Nach Tripolis 65 Pf. Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf. Im übrigen Verkehr 50 Pf. Für ein dringendes Telegramm wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms erhoben. Für Stabtelegramme beträgt die Worttage 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf.

Verkaufstellen f. Postwertzeichen des Postamts Wiesbaden (Freimarken, Postkarten, Postanweisungen, Formulare zu Post-Brief-Adressen, Post-Kaufstragen etc.) bei H. Merz, Rheingebirg 9; J. Pier, Rheingebirg 16; Fritz Bernheim, Wehrstraße 25; J. Wirt, Roonstr. 12; Joh. Conrad, Waldstr. 38 (Gemeinde Viehich); J. Diehl, Waldstr. 22; A. Erd, Adelsstr. 76; A. Hartmann, Gellendstraße 17; Th. Hendrich, Dambachthal 1; A. Genf, Große Burgstraße 17; G. Hofberg, Blatterstr. 102; G. Hl. Waldstr. 63 (Geme. Viehich); G. Kilian, Heonorenstr. 8; F. Klig, Rheinstraße 70; A. F. Knefel, Langgasse 45; Ph. Krauß, Adelsstr. 36; J. Lohm, Viehstraße 2; A. Vog, Herderstraße 8; G. Wenzel, Lahnstraße 1a; F. W. Müller, Adelsstr. 52; D. Schider, Moritzstr. 50; G. Schindling, Langgasse 1; A. Sommer, Poststr. 11; D. Uffelsbach, Schwabacherstraße 71; A. Baum, Franzplatz 2; Carl Boppahl, Heberstraße 43/47; Chr. Webershäuser, Kaffirer, Schlachthaus; Gd. Jboralst, Römerberg 24.

Banknoten, welche im ganzen Reichsgebiet unlauffähig sind: Reichsbank, Badische Bank, Bayerische Bank, Braunschweigische Bank, Landständische Bank in Saugen, Kassenscheine der Stadt Hannover, Preussische Banknoten, welche nicht im ganzen Reichsgebiet unlauffähig sind: Braunschweigische Bank, Landständische Bank in Saugen, Kassenscheine der Stadt Hannover.

Rheindampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich: Morgens 6.30 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt 'Borussia' und 'Kaiserin Augusta Victoria'), 9.50 (Schnellfahrt 'Deutscher Kaiser' und 'Wilhelm, Kaiser und König'), 10.20 und 12.50 bis Köln; Mittags 3.20 (an Sonn- und Feiertagen) bis Bingen; 4.20 bis Coblenz; Abends 6.20 und 6.35 (Güterschiff) bis Bingen; Mittags 1 bis Mannheim; Morgens 10.20 bis Düsseldorf und Rotterdam. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telephon 2364. F 307

Dampfer-Fahrten. Red Star Line. (Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 307. Antwerpen-Newyork-Dienst. D. 'Kensington' am 29. Mai von Newyork nach Antwerpen abgegangen; D. 'Southwark' am 1. Juni von Antwerpen nach Newyork abgegangen; D. 'Pennland' am 4. Juni in Antwerpen von Newyork angekommen; D. 'Vriesland' am 4. Juni in Newyork von Antwerpen angekommen. Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. 'Nederland' am 3. Juni Lizard passirt von Philadelphia kommend (am 5. Juni 3 Uhr Nm. in Antwerpen erwartet).

Monats-Übersichten der meteorologischen Beobachtungsstation zu Wiesbaden vom Monat Mai 1901. (Mitgeteilt von dem Stationsvorstand Ed. Lampe.)

Table with columns for 'Luftdruck', 'Lufttemperatur', 'Absolute Feuchtigkeit', 'Relative Feuchtigkeit', 'Bewölkung', 'Niederschlag', 'Zahl der Tage mit', 'Zahl der Wind-Beobachtungen mit'.